Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang | Berlin, den 3. August 1935 | Blatt 18

349. Briefsendungen für das Reichskriegsministerium.

Im Reichskriegsministerium sind neben dem bereits bestehenden Hauptbüro zwei weitere Hauptbüros gebildet worden, so daß nunmehr vorhanden sind

Hauptbüro des Oberbefehlshabers der Wehrmacht (Hb W),

Hauptbüro des Oberbefehlshabers des Heeres (Hb H),

Hauptbüro des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine (Hb M).

Um eine Verzögerung in der Zuleitung eingehender Schreiben, soweit sie in Sammelbriefen versandt werden, zu vermeiden, sind die an den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht sowie an das Wehrmachtsamt und die zugehörigen Abteilungen (Abwehrabt., Chiffrierstelle, Abt. Ausland, Abt. Inland, Abt. Landesverteidigung, Rechtsabt., Wehrmachtsversorgungsabt., Abt. Wehrmachtshaushalt, Wehrwirtschaftliche Abt., Vertrags- und Preisprüfwesen, Heeres-Druckvorschriftenverwaltung) gerichteten Schreiben getrennt von den für den Oberbefehlshaber des Heeres und die ihm im Reichskriegsministerium unterstellten Ämter, Abteilungen und Inspektionen bestimmten Schriftstücken abzuschicken.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
30. 7. 35. WA (Bd).

---

350. Verzeichnis der Heereskassen.

Das mit $\frac{\text{Az. 59b V1 VI3}}{\text{Nr. 2065/35}}$ vom 30.4.35 herausgegebene Verzeichnis ist unter der in Spalte 1 angegebenen Nummer wie folgt zu ergänzen oder durch neuen Eintrag zu berichtigen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4/I		H.St.O.K.	H.St.O.Verw.		422				
11/I								Bank der Ostpr. Landschaft, Neb. St. Darkehmen	
13/I		»	»	»	18 055	»	Heilsberg		
15/I			» I						
21/I		»	»	»	16 167	—	—	Bank der Ostpr. Landschaft	
26/I	Pr. Eylau	»	»	»	18 260	—	—	Sparkasse des Kreises Pr. Eylau	
27/I	Stablack				7 745				Tr.Üb. Pl.
7/II		»	»						
13/II								Stadtsparkasse Treptow a. R., Girokonto Nr. 65	
28/II					1 625				
38/II					89 555	—	—	Kreissparkasse Oldenburg i. Holst.	Tr.Üb. Pl.
3/III			» I						
4/III			R.K.M. — Heer —						
14/III		»	H.St.O.Verw.						
4/IV	Borna b. Leipzig	»	»	Leipzig	17 374	—	—	Stadtbank Borna b. Leipzig, Konto Nr. 120	
8/IV		»	H.St.O. Verw.						
18/IV		»	»						
26/IV		»	»		39 431				
27/IV					1 719				
30/IV		»	»						
31/IV					597				
35/IV		»	»		29 770	»	Weimar	Thüringische Staatsbank, Zw. St. Sondershausen	
5/VI		»	»						
8/VII	Dillingen (Donau)	»	»	»	49 690	—	—	Stadtsparkasse Dillingen (Donau)	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9/VII				Nürnberg	47 356	—	—	Stadt- und Bezirkssparkasse Eichstätt	
11/VII				»	1 293	Rb. H. St.	Nürnberg	—	
15/VII				»	47 314	Rb. N. St.	Schweinfurt	Bez. Sparkasse Hammelburg, Konto Nr. 3500	Tr. Üb. Pl.
16/VII					5 560	»	Hof (Saale)		
32/VII				»	47 338	—	—	Stadtsparkasse Sulzbach-Rosenberg, Konto Nr. 1322	
33/VII								Bez. Sparkasse Traunstein	
34/VII	Weiden (Opf.)	A. K.	Festg. Baugr.	Nürnberg	36 517	Rb. N. St.	Weiden (Opf.)	—	
35/VII					47 219	—	—	Städt. Sparkasse des Bez. Neustadt (Waldnaab), Konto Nr. 809	
7/VIII					26 029	Rb. N. St.	Grünberg (Schles.)		
24/VIII					24 310	—	—	Stadtsparkasse Wohlau	
20/IX			H. St. O. Verw. 1						

In den Schlußbemerkungen auf Seite 8 ist zu ersetzen:
»Rw.M.« 10 mal durch »R.K.M.«,
»Leipzigerblock (künftig Lützowufer 6/8« durch »Block Lützowufer 6/8, H.G.St. IV für Mup)«,
die erste »III« auf der 10. Zeile von unten durch »IV«.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
25. 7. 35. V1 VI 3.

351. Teilnahme an Lehrgängen für Leibeserziehung.

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern.
Nr. IA 6207/3707.

Berlin NW 40, den 4. Juli 1935.
Königsplatz 6.

An
die Landesregierungen,
für Preußen:
an die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten
und den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.

Betrifft: Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung (Gesetz vom 15. Februar 1935, RGBl. I S. 197, Verordnung vom 19. März 1935, RGBl. I S. 382 und RdErl. vom 25. März 1935 — IA 2129 II/3707 —.

Auch bei der Beurlaubung von Behördenangestellten und Behördenarbeitern zu Lehrgängen der Wehrmacht (Ziff. I meines Runderlasses vom 25. März 1935), die nach Ziffer V dieses Erlasses unter Fortzahlung der Dienstbezüge und des Arbeitslohnes erfolgt, ruht für die Dauer des Urlaubs die Beitragspflicht zur Kranken- und Invalidenversicherung sowie zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (vgl. § 5 Abs. 1 und 5 der Verordnung vom 19. März 1935). Dagegen sind die Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter weiterzuleisten. Die ruhenden Beitragsanteile des Beurlaubten sind von den ihm fortzuzahlenden Dienstbezügen und Arbeitslohn abzusetzen.

An
a) den Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister,
b) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf das im H. V. Bl. 1935 S. 43/44 abgedruckte Gesetz über Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. 2. 35 nebst Verordnung hierzu vom 19. 3. 35 mitgeteilt.

Für die Heeresverwaltung ist die Beurlaubung durch Erlaß vom 19. Juni 1935 — H. V. Bl. S. 105 Nr. 308 geregelt worden. Zur reichsgesetzlichen Sozialversicherung gehören die Pflichtversicherungen in der Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung ruhen nur für die vollen Wochen und Monate, die in die Urlaubszeit fallen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
1. 8. 35. Allg H I A.

352. Pferde- und Tragtierausrüstung.

a. Pferdeausrüstungsgeld.

In Ergänzung der Verfügung in den H. M. 35, S. 70 Nr. 239 Ziff. 4 wird das Pferdeausrüstungsgeld für das Rechnungsjahr 1935 für jede planmäßige Remonte einheitlich auf 15,— *RM* festgesetzt.

Sollte für Zugremonten bereits der für Zugpferde und Tragtiere festgesetzte Satz von 21,— *RM* gebucht sein, so ist ein Ausgleich vorzunehmen.

b. Geldmittel für die Instandhaltung der Pferde- und Tragtierausrüstung.

Der in der Verfügung an die Wehrkreiskommandos 58 c 12 AHA/In 3 VId Nr. 566. 5. 35 vom 29. 5. 35 unter A, I, 3a festgesetzte Betrag von 7,20 *RM* für jedes planmäßige Dienstpferd der Truppe usw. bezieht sich auch auf die am 1. 4. 35 bei den Truppen befindlichen planmäßigen Remonten.

Die Truppenteile müssen ihre am 1. 4. 35 bei der Remonteamtsnebenstelle (Wehrkreisremonteschule) vorhanden gewesenen Remonten bei der Berechnung des Instandhaltungsgeldes absetzen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
31. 7. 35. AHA/In 3 VI c.

353. Kasernenfunkstellen.

An Stelle der lfd. Nr. 64 und 65 der Beil. C (neu) G. G. l — Erl. vom 6. 3. 34 Nr. 500/34 g. Kdos V 2 Ia — treten folgende Bestimmungen:

64. Kasernenfunkstellen — als Übungsanlage — für die Kasernen aller Funkkompanien und der nach den A. N. (RH) mit

schwerem Funkgerät (1,5 Kilowatt) oder
leichtem Funkgerät (100 Watt) oder
Kleinfunkgerät (5 Watt)

ausgestatteten Nachrichtenzüge der übrigen Waffen

a) Funkbetriebsraum (Sender- und Empfangsraum) ..... 1 : 20—25 qm
b) Maschinenraum ..... 1 : 12—15 qm

(Ziffer 65 fällt fort.)

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
30. 7. 35. In 7 Ic.

---

354. Höhere Waffenoffiziere in den Gruppenbereichen.

1. Die Pionier- und Nachrichteninspizienten 1 und 2 werden zum 15. 10. 35 zu »Höheren Waffenoffizieren« umgestellt.

   Bezeichnungen:

   Höherer Pionieroffizier 1 und 2
   Höherer Nachrichtenoffizier 1 und 2.

   Die neuen Bezeichnungen sind offen zu führen.

2. Gleichzeitig ist in Dresden durch W. K. IV der »Höhere Nachrichtenoffizier 3« aufzustellen.

   Stärke nach St. N. (RH) 34 vom 1. 4. 35 Nr. 011340.

3. Die Dienstbereiche der Höheren Waffenoffiziere sind die Bereiche der entsprechenden Gruppenkommandos.

   Bis zur Aufstellung des Höheren Pionieroffiziers 3 werden außerdem zugewiesen:

   dem Höheren Pionieroffizier 1 der Wehrkreis IV,
   dem Höheren Pionieroffizier 2 die Wehrkreise VII u. X.

4. Für die Höheren Waffenoffiziere gelten ab 15. 10. 35 folgende Befehlsbefugnisse:

   Die Höheren Pionier- und Nachrichtenoffiziere unterstehen ihren zuständigen Waffeninspekteuren unmittelbar.

   Sie überwachen nach den Weisungen der Waffeninspekteure die Einheitlichkeit der Ausbildung der Verbände ihrer Waffen in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Hierzu haben sie das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen dem Dienst der Einheiten ihrer Waffen beizuwohnen und diese zu besichtigen.

   Von dem Stand der Ausbildung der Truppenpioniere und Truppennachrichteneinheiten können sie sich im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen überzeugen.

   Sie berichten den zuständigen Kommandierenden Generalen über alle Wahrnehmungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, soweit das nach ihrem Ermessen notwendig ist. Ein Recht zum Erlaß von Befehlen an Kommandobehörden und Truppen haben sie nicht.

   Um die Truppen durch Besichtigungen nicht zu überlasten, haben sie die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen auszunutzen. Bei ihren Reiseplänen haben sie die Wünsche der Korpskommandos zu berücksichtigen.

   Die Höheren Pionier- und Nachrichtenoffiziere stehen den Oberbefehlshabern der Gruppen auf Antrag für besondere Aufgaben zur Verfügung.

   Bei Besprechungen äußern sie sich an der ihrem Dienstalter zukommenden Stelle, jedoch stets vor den Divisionskommandeuren.

   Über die Angehörigen ihres Stabes haben sie die Disziplinarbefugnis nach H. D. St. O. § 17, Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 1.

5. Die Kraftfahrinspizienten 1 und 2 werden ab 15. 10. 35 zu reinen Gerätinspizienten umgestellt.

   Die bisherigen Aufgaben der Pionier- und Nachrichteninspizienten auf dem Gebiet der Verwaltung und Prüfung des Geräts gehen auf besondere Gerätinspizienten über.

   Durchführungsbestimmungen hierüber folgen.

6. Die Verfügungen Chef H. L. T. A. Nr. 1368/34 T 2 IIa vom 3. 11. 34 (ohne Anlage) und H. V. Bl. 35, S. 72, Nr. 222 treten mit dem 15. 10. 35 außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 7. 35. Genstb. d. H./2. Abt. II.

---

355. Bezeichnungen von Kommandanturen.

1. Ab 15. 10. 35 führen nachfolgende Kommandanturen und Heeresfürsorgestellen neue Bezeichnungen:

W. K.	Jetzige Kdtur. bzw. Heeresfürsorgestelle	Neue Bezeichnung
II	Neustettin	Heeresdienststelle 1
II	Dt. Krone	» 2
VIII	Oppeln	» 3
VIII	Schweidnitz	» 4
IV	Dresden	» 5
VII	Regensburg (Kdtur. G.)	» 6
V	Stuttgart (Hfst.)	» 7
IX	Gießen (Hfst.)	» 8
VI	Dortmund (Hfst.)	» 9

2. Die Befehlsbefugnisse der genannten Dienststellen ändern sich nicht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
31. 7. 35. Genstb. d. H., 2. Abt. II.

---

356. Änderung in der Behandlung der H. Dv. 300 (T. F.)

Mit dem 1. 10. 35 wird H. Dv. 300 Teil I offene Vorschrift. Der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« ist zu streichen. Die bisher gegebenen einschränkenden Bestimmungen für die Behandlung der Vorschrift entfallen damit.

Teil II der Vorschrift bleibt weiterhin Verschlußsache: Nur für den Dienstgebrauch. (Vgl. H. Dv. g 2 Ziff. 14.)

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 7. 35. Genstb. d. H., 4. Abt. V.

---

357. Beschaffungspreise der Sport- und Spiel-, Turn- und Boxgeräte.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die für die Beschaffung der Sport- und Spiel-, Turn- und Boxgeräte vom Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine erzielten und als Anhalt jeweils bekanntgegebenen Beschaffungspreise nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind und daher Unbeteiligten bzw. Firmen nicht bekanntgegeben werden dürfen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 7. 35. Genstb. d. H., 4. Abt. III b.

---

358. 3,7 cm-Tak (für Kzg.) und l. M. W. 18 (für Kzg.).

Zur Erhöhung der Gebrauchsdauer der Drehfedern zum Schwingschenkel der 3,7 cm-T. und l. M. W. 18 (für Kzg.) sind die Buchse und der Federhalter zum Schwingschenkel nach Zeichnung 05 E 4387 bzw. 05 E 4388 zu ändern.

Obengenannte Zeichnungen werden durch K. K. M. — Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) — an alle mit 3,7 cm T. und l. M. W. 18 (für Kzg.) ausgestattete Einheiten demnächst versandt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 7. 35. AHA/In 2 V.

---

359. Anschießen der Einstecläufe für T.

Die Einstecläufe nach Zeich. 05 C 4176 sind bei der Abnahme einem Anschuß nicht unterzogen worden. Diese Arbeit muß durch den Truppenwaffenmeister ausgeführt werden.

Zu diesem Zweck sind sämtliche Einstecläufe einer Pz.Abw.-Einheit vor Ingebrauchnahme vom Waffenmeister anzuschießen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

Zum Anschießen sämtlicher Einstecläufe ist nur eine 3,7 cm-T. zu benutzen. Diese ist nach einem einwandfreien Einstecklauf (gerader Lauf, keine Bestoßungen) auf 50 m zu dejustieren. (H. Dv. 241 Abschn. VII).

Der Anschuß erfolgt auf 50 m Entfernung auf eine Scheibe, auf die als Zielbild ein + in einem Kreis von 200 mm Durchmesser aufgemalt ist.

Haltepunkt: — Schnittpunkt 600 m-Linie im Zielfernrohr und Mitte Kreuz des Zielbildes. —

Aus jedem Einstecklauf sind 3 Schuß abzugeben, die innerhalb des Kreises liegen müssen.

Der Auswerfer des in das 3,7 cm-Rohr eingeführten Einstecklaufes muß im Ladeloch stets nach rechts zeigen.

Genügt der Anschuß nicht, so ist der Fehler am Einstecklauf festzustellen und zu beseitigen.

Als Abhilfe kommen in Frage:

Lösen der vorderen Laufführung, drehen derselben nach rechts oder links, um dem Lauf an der Mündung die richtige Lage zu geben. Wenn erforderlich, ist die vordere Laufführung durch einen Gewindestift, der in das Rohr des Einstecklaufes eingeschraubt wird, festzuklemmen.

Nach dem Anschießen sind Führungsring, vordere Laufführung und Rohr wieder neu zu verbohren.

Zu starke einseitige Lage des vorderen Laufendes ist durch Nacharbeiten an der hinteren Laufführung oder Richten des Rohres zu beseitigen.

Größere Abweichung in der Treffgenauigkeit kann durch Richten des Laufes beseitigt werden.

Läufe, die im Kal. stark erweitert und im Laufinnern stark beschädigt sind oder die sehr große Streuung zeigen, sind zu ersetzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 7. 35. AHA/In 2 V.

---

360. Satz Zeichnungen für die Protze Itf. 14 und Abarten.

Die den Inf.-Bataillonen s. Z. überwiesenen Zeichnungen für Itf. 14 und Abarten (Protze für die Tak) sind umgehend an Oberbefehlshaber des Heeres — Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) — Berlin-Charlottenburg 2 zurückzusenden.

Die Rücksendung hat auch dann zu erfolgen, wenn diese Zeichnungen inzwischen an die Pz. Abw. Kompanien der Inf.-Regimenter bzw. die für die Instandhaltung der Tak dieser Pz. Abw. Einheiten verantwortlichen Waffenmeister übergeben worden sein sollten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 7. 35. AHA/In 2 V.

---

361. Einführung der leichten Feldhaubitze 18.

Es werden eingeführt:

1. Geschütze:
   a) leichte Feldhaubitze 18 für Kraftzug.
      Abgekürzte Bezeichnung: l. F. H. 18 (Kzg.)
      Stoffgliederung: 5
      Gerätklasse: A
      Anforderungszeichen: A 8011
   b) leichte Feldhaubitze 18 für Bespannung.
      Abgekürzte Bezeichnung: l. F. H. 18 (Bespg.)
      Stoffgliederung: 5
      Gerätklasse: A
      Anforderungszeichen: A 8010
2. Protze:
   leichte Feldhaubitzprotze 18
   Abgekürzte Bezeichnung: l. F. H. Pr. 18
   Stoffgliederung: 5
   Gerätklasse: A
   Anforderungszeichen: A 8025

Mit der l. F. H. Pr. 18 wird nur die l. F. H. 18 (Bespg.) ausgestattet. Die l. F. H. 18 (Kzg.) erhält keine Protze. Sie wird unmittelbar an den l. gl. Zgkw. angehängt.

Die Einführung dieser Geschütze darf in Fach- und Zeitschriften nicht behandelt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 7. 35. AHA/In 4 III a.

---

362. Einführen des Zugzünders 35 und des Zug- und Zerschneidezünders 35.

Die Versuche mit dem Zugzünder 35 und dem Zug- und Zerschneidezünder 35 sind abgeschlossen.

Beide Zünder werden hiermit eingeführt. Die Ausstattung der Truppen usw. erfolgt nach den A. N. (R H) und der vorläufigen A. N. (Ab.).

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abgekürzte Bezeichnung	Stoffgebiet Ziff.	Geräteklasse	Geräte-Nr.	Anforderungszeichen
1	Zugzünder 35	Z. Z. 35	14	P	10110	P 7240
	Hierzu:					
2	Kasten 8110	—	14	P	8110	P 7241
3	Zug- u. Zerschneidezünder 35	Z. u. Z. Z. 35	14	P	10109	P 7242
	Hierzu:					
4	Kasten 8107	—	14	P	8107	P 7196

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 7. 35. AHA/In 5 III.

---

363. Versand von Chiffriermaschinen.

Chiffriermaschinen mit eingesetzten Walzen, Chiffrierwalzen oder Teile von solchen sind als Wertpaket mit Wertangabe 1000 *RM* zu versenden.

Auf H. Dv. g 2 Ziff. 2 und Anhang Abschnitt I wird hingewiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 7. 35. AHA/In 7 II.

---

364. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 639+ »Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung für den Maschinengewehrkraftwagen (M. G. Kw. [Kfz. 13]) und den Funkkraftwagen (Fu. Kw. [Kfz. 14]) (Adler- und Daimler-Benz-Fahrgestelle)«.
Vom 26. 11. 34.

Gleichzeitig treten

D 639+ »Vorläufige Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung für den Maschinengewehrkraftwagen (M. G. Kw. [Kfz. 13] und den Funkkraftwagen (Fu. Kw. [Kfz. 14])«
Vom 20. 2. 1934

D 639+ »Lichtbilder zur vorläufigen Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung für den Maschinengewehrkraftwagen (M. G. Kw. [Kfz. 13]) und den Funkkraftwagen (Fu. Kw. [Kfz. 14])«

außer Kraft.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die Vorschrift ist in das Verzeichnis der D+-Vorschriften (D 1/1 +) auf S. 22 zunächst handschriftlich einzutragen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
15. 7. 35. Wa Vs v II.

---

365. Deckblätter für Anlagenbände A. N. Heer.

Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 148—211 für Anlagenbände A. N. Heer (N. f. D.),

Deckblätter Nr. 1—3 für Anlagenband A. N. Heer »Z«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 7. 35. Wa Vs b I.

---

366. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

1. Die H. Dv. g. 5 »Anleitung zur Unterbrechung und Herstellung von Eisenbahnen im Kriege« tritt außer Kraft und ist gemäß H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. Die Vorschrift D 65+ — Merkblatt für den militärischen Ausnahmezustand — wird außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten.

3. Die gem. H. M. 35, S. 7 Nr. 16 und S. 17 Nr. 58 zum 1. 3. 1935 an Kw. Min. Wa Vs noch nicht zurückgegebenen ausgeschiedenen D+-Vorschriften

sowie die gem. Verfg. Nr. 2034/34 g AHA/In 4 III b v. 2. 11. 34 außer Kraft gesetzte

D 647 + v. 1. 4. 1930 und
D 653 + v. 15. 6. 1932

und die gem. im Nachtrag II vom Mai 1934 zum D 1/1 +-Verzeichnis v. 1933 ausgeschiedenen

D 347 + v. 1. 10. 1930
D 650 + v. 2. 6. 1932
D 651 + v. Juli 1932
D 652 + v. 7. 6. 1932
D 654 + v. Sept. 1932
D 656 + v. 30. 9. 1931
D 657 + v. 30. 9. 1931

sind gem. Verschluß-Vorschrift (H. Dv. g. 2) zu vernichten.

---

367. Berichtigungen.

1. In den H. M. 35 S. 90 Nr. 314 »Aufstellung der Kdtr. des Tr. Üb. Pl. Bergen« ist die letzte Zeile zu streichen und dafür zu setzen:

»Die endgültige Stärke wird später festgesetzt.«

2. In dem Erlaß H. M. 35 S. 16 Nr. 49 (Selbstmorde und Selbstmordversuche) ist Absatz 3a) zu streichen.

Die Absätze 3 b) u. c) werden 3a) u. b).

4505. 35. II A